

Nr. 498.-

N i e d e r s c h r i f t.



Vorsitzender :

Regierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S o h l l e r (Lichtspielgewerbe),
Paul Oskar H ö c k e r (Kunst u. Literatur),
Abgeordnete v. K u l e s s a (Volkswohlfahrt),
Redakteur Dr. K o r n (") :

Sur Verhandlung über die Beschwerde der Firma
Maakfilm in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Der Radiokönig. I. Teil Röntgenstrahlen“

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

der Beschwerdeführer und Dr. Friedmann.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung
äusserte sich der Vertreter des Beschwerdeführers zur
Sache. Er erklärte sich mit etwa vorsunehmenden Aussohnit-
ten einverstanden.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Film-
prüfstelle Berlin vom 20. Oktober 1924 - Nr. 9197 -
wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe :

I: Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Drei Männer arbeiten an einer Erfindung, die
es ihnen ermöglichen soll, „mit ihren Radiowellen den
Weltenraum zu beherrschen“ (Akt I Titel II). Die eine
Partei besteht aus einem Regierungsingenieur Leyden und
Bradley Lane, dem Radiokönig, der die Tochter Leydens
liebt. Die andere Partei besteht aus Marnee und seinen
Helfershelfern. Der Diener Leydens ist Marnees Verbündeter

und

und teilt ihm die Erfolge Leydens mit. Jimmy, ein Waisenknabe, der bei Marnee lebt, berichtet Bradley, was bei Marnee vorgeht. Von Marnee misshandelt, erbittet Jimmy drahtlos die Hilfe des Radiokönigs. Bei dem ersten Rettungsversuch gerät der Radiokönig in die Gefahr von den „Todesstrahlen“ Marnees getötet zu werden.

Der „Radiokönig“ beschäftigt sich mit der Erfindung des Fernsehapparates (Akt I Titel 9). Leyden macht eine Erfindung, „durch die er alle drahtlosen Botschaften zurückrufen kann“ (Titel 17). Marnee versucht, Leyden um die Früchte seiner Erfindung zu bringen. Er lässt ihn überfallen und seines Diktaphons berauben, das das Geheimnis seiner Konstruktion enthält (Akt III Titel 8). Da er allein das Geheimnis des Diktaphons nicht zu lösen vermag, sucht er sich die Tochter des Erfinders, Ruth, zu bemächtigen (Akt III Titel 16, IV Titel 3). Durch „Ablenkung der Hochspannung“ führt der Radiokönig einen „Kurzschluss“ herbei (Akt IV Titel 12) und befreit Ruth und Jimmy. Bald darauf gerät Jimmy wieder in die Hände Marnees und wird auf ein Schiff verschleppt. Auf seine drahtlosen Hilferufe eilt der Radiokönig herbei. Im Kampf mit den Verbrechern erklettern Jimmy und sein Retter die Spitze des Mastes. Jimmy lässt sich an einem Tau herunter, das ein Verbrecher durchschiesst, sodass Jimmy ins Meer stürzt. Der Radiokönig wird gefangen.

II. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er geeignet sei, verrohend zu wirken. Auf die verletzte Begründung des Vorderurteils wird Bezug genommen.

III. Der in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde musste der Erfolg versagt bleiben.

Der

Der Hauptinhalt des Bildstreifens besteht in der Darstellung von Verbrechensverübungen und Gewalttätigkeiten. Statt den Kampf um die Erfindung mit geistigen Waffen auszutragen, trachtet einer der Erfinder (Marnee) mit seinen Helfershelfern den andern nach dem Leben und häuft Verbrechen auf Verbrechen, um sich in ihren Besitz zu setzen. Nachdem ihm der Raub des Diktaphons geglückt ist, von dem er jedoch keinen Gebrauch zu machen versteht, geht er sogar dazu über sich der Tochter des Erfinders zu bedürftigen zu machen. Sie muss gezwungen werden, das Geheimnis zu verraten " (Akt IV Titel 3). Der Gesamtinhalt des Bildstreifens wirkt verrohend.

Diese Wirkung findet, was von der Prüfstelle zumtreffend erkannt worden ist, in dem technischen Beiwerk der Handlung keinerlei Ausgleich, zumal die technischen Errungenschaften selbst („ Todesstrahlen“) in den Dienst von Verbrechen und Gewalttätigkeiten gestellt werden, wie z.B. der Anschlag auf den Radiokönig bei seinem Versuch, Jimmy zu befreien, in I. Akt, der Kampf der beiden Gegner mit „ Kursschluss und Hochspannung “ in IV. Akt. Auf Gegenwerte irgendwelcher Art hat sich der Beschwerdeführer nicht berufen können .

Da die zu verbotenden Teile bei weitem den Hauptinhalt des Bildstreifens bilden, kam ein Teilverbot nicht in Frage (Urteil vom 23. Dezember 1922 - Nr. 90). Es war daher wie gesehen zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 28. November 1922 - Reichsministerialblatt S. 1033. -

Beglaubigt:

Reichsminister

